

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis im:

---

Betreff: Nachtfahrverbot Haaggasse

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

---

### **Zusammenfassung:**

Aufgrund von Beschwerden von Anwohnern der Haaggasse über massive, durch Verkehrslärm und Altstadtbesucher verursachte nächtliche Ruhestörungen, prüft die Verwaltung, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den berechtigten Anliegen der Anwohner Rechnung zu tragen.

Vor der Beschlussfassung soll ein Meinungsbild der Anwohner und der Gewerbetreibenden in der Haaggasse als Entscheidungsgrundlage eingeholt werden.

### **Ziel:**

Entlastung der Anwohner vom nächtlichen Verkehrslärm.

## Bericht:

### 1. Anlass / Problemstellung

In einem Gespräch am 30.06.2003 mit Anwohnern der Haaggasse und den Wirten der in der Haaggasse liegenden Gaststätten beklagten die Anwohner Nachtruhestörungen durch Verkehrslärm und durch Altstadtbesucher, die sich insbesondere erst ab 23.00 Uhr bis ca. 3.30 Uhr in der Haaggasse aufhalten, sich treffen und sich lautstark unterhalten. Als Sofortmaßnahme wurden mit den Wirten zum Schutz der Anwohner vor Belästigungen, die im Zusammenhang mit den Gaststätten liegen, folgende Maßnahmen besprochen:

- Die gesetzliche Sperrzeit wird ausnahmslos eingehalten.
- Ab 22.00 Uhr werden Türen und Fenster der Gaststätten geschlossen gehalten.
- Die Wirte sorgen dafür, dass die Gäste keine Getränke bzw. Speisen mit nach draußen nehmen um diese dort zu verspeisen.

Diese Maßnahmen zeigen aber keine ausreichende Wirkung, so dass darüber hinaus straßenrechtliche bzw. straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

### 2. Sachstand

Die Haaggasse mit ihrem Altstadtcharakter liegt als Sackgasse am Rande der Fußgängerzone und ist als Tempo-30 Zone ausgewiesen. Es leben dort viele Anwohner, Geschäfte sind vorhanden und es gibt eine Reihe von unterschiedlichsten Gaststätten. Durch die wiedergewonnene Attraktivität einiger Gaststätten sind diese gerade in den Nachtstunden gut besucht. Die Besucher verursachen natürlich auch Lärm, wobei diese Situation durch Gäste, die ein Ziel auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone ansteuern und dabei den Weg über die Haaggasse wählen, noch verschärft wird. So ist zum Beispiel der Marktplatz, zumindest in der Sommerzeit, ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt bis weit über Mitternacht hinaus. Dadurch ist der Lärm in der Haaggasse in den abendlichen Stunden bis in den nächsten Morgen hinein ein von Anwohnern beklagtes Thema.

Noch störender ist der nächtliche Fahrzeugverkehr, der sich aus dem Parksuchverkehr und durch den sackgassenbedingten Begegnungsverkehr ergibt. Dieser Verkehr konnte trotz des eingeführten Bewohnerparkens nicht im erhofften Umfang reduziert werden. Auffällig ist, dass nicht nur Taxen, sondern auch Privatfahrzeuge Gäste in der Haaggasse ein- und aussteigen lassen. Durch die knallenden Autotüren werden die Anwohner massiv in ihrer Nachtruhe gestört.

Außerdem wird die Haaggasse wegen ihrer Lage auch von Motorrädern frequentiert. Besonders diese laute Verkehrsart verursacht erheblichen Lärm..

Zusammenfassend bestätigen die Beobachtungen der Verwaltung die von den Bewohnern geschilderten Erfahrungen, dass der Lärm in den letzten 3 bis 4 Jahren enorm zugenommen hat und der Trend zum späteren Gaststättenbesuch besteht.

Diese Situation wurde mit Schreiben vom 07.10.2003 dem Regierungspräsidium Tübingen vorgetragen mit der Bitte, einer Verkehrsrechtlichen Anordnung für ein Nachtfahrverbot zuzustimmen. Dies wohlwissend, dass es straßenverkehrsrechtlich keine Ermächtigungsgrundlagen für eine Anordnung gibt, aber basierend auf der Tatsache, dass in der Zeit von 1972 bis 1993 in der Haaggasse ein Nachtfahrverbot eingerichtet war. Das Nachtfahrverbot wurde mit der ersten Stufe der Parkraumbewirtschaftung aufgehoben. Damals wurde erwartet, dass durch das „reine Bewohnerparken“ und durch die Sackgasse kein Fremdverkehr mehr stattfindet.

Das Regierungspräsidium Tübingen wies im Wesentlichen im Antwortschreiben vom 19.11.2003 darauf hin, dass eine Verkehrsrechtliche Anordnung zum Schutz der Bevöl-

kerung vor Lärm nur möglich ist, wenn entsprechend der „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen“ vom 06.11.1981 die Richtwerte überschritten werden. Eine objektive Beurteilung, ob diese Richtwerte überschritten sind, kann nur erfolgen, wenn konkrete Angaben über Art und Anzahl, der die Haaggasse befahrenden Fahrzeuge sowie Lärmberechnungen vorliegen.

Bereits bei der oberflächlichen Betrachtung des tatsächlichen Verkehrs in der Haaggasse, der nachts einen Mittelungswert von über 65 dB (A) überschreiten müsste, wird dieser Wert nicht erreicht.

Da auch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist, besteht straßenverkehrsrechtlich keine Möglichkeit, ein Nachtfahrverbot in der Haaggasse anzuordnen.

### 3. Lösungsvarianten

Straßenrechtlich wäre eine Teileinziehung durch eine zeitliche Beschränkung oder die Ausweisung als Fußgängerzone möglich.

#### 3.1 Teileinziehung durch eine zeitliche Beschränkung (Nachtfahrverbot)

Die Teileinziehung durch eine zeitliche Beschränkung könnte z.B. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr erfolgen. Dazu müsste am Beginn der Haaggasse bei der Seelhausgasse das Verkehrszeichen 260 StVO „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge mit dem Zusatzschild „22 – 5 h“ aufgestellt werden. Fahrten öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. Taxen) sollten ebenso wie die Bewohner des Parkgebietes 1 mit Bewohnerparkausweis zugelassen werden. Alternativ dazu könnte der Kreis der Berechtigten für Ausnahmegenehmigungen auf die Bewohner der Haaggasse reduziert werden.

Die Anlieger mit Stellplatz und Garage sollen für diese Zeit ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung für die Ein- und Ausfahrt erhalten. Ansonsten sollten Ausnahmegenehmigungen nur in besonders dringenden und begründeten Einzelfällen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen wären gebührenpflichtig.

Sofern keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden sollen, könnten die neun Bewohnerparkplätze in der Zeit zwischen 22.00 und 5.00 Uhr nicht angefahren werden bzw. Fahrzeuge nicht ausfahren. Damit die Bewohnerparkplätze rund um die Uhr anfahrbar sind, wäre eine Teileinziehung ab den Gebäuden Nr. 26 bzw. 27 (ca. 80 m nach der Seelhausgasse) möglich. Allerdings besteht dort keine Wendemöglichkeit.

#### 3.2 Einziehung der Haaggasse und Umwandlung in eine Fußgängerzone

Nach Ausweisung als Fußgängerzone darf nach der „Satzung über die Sondernutzungen in der Fußgängerzone“ in diese erlaubnisfrei nur in den Zeiten von 5 – 10 und von 18 – 20 Uhr zu Lieferungen und Leistungen eingefahren werden. In der Fußgängerzone sind allerdings keine Parkplätze vorgesehen, deshalb würden die im Moment vorhandenen neun Bewohnerparkplätze entfallen.

### 4. Vorgehen der Verwaltung

Um den Wünschen und Anregungen aller Bewohner der Haaggasse Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Verwaltung ein Meinungsbild durch eine Umfrage einzuholen. Nach

Auswertung und Aufbereitung werden diese Daten dem zuständigen Ausschuss in einer Beschlussvorlage präsentiert.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

### Lösungsvariante 3.1: Ca. 500 EUR Beschilderung

Lösungsvariante 3.2: Grundsätzlich sind für die Ausweisung der Haaggasse als Fußgängerzone Umbaumaßnahmen nicht erforderlich. Allerdings sollte zur Sichtbarmachung für den Verkehrsteilnehmer zumindest der vordere Bereich Ecke Seelhausgasse/Haaggasse und der mittlere Bereich z.B. für die Aussenbewirtschaftung der dort ansässigen Gastronomie baulich umgestaltet werden. Allerdings können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben über entstehende Kosten gemacht werden, da hierzu zunächst der Umfang der Umgestaltung festgelegt werden müsste.